



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

54.2c11-8823 CR-Recycling / Betriebserweiterung

CR Recycling
Robert-Bosch-Ring 9
75039 Oberderdingen-Flehingen

Karlsruhe 22.01.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.2c11-8823 CR-Recycling /
Betriebserweiterung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1911240002417

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Fa. CR Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-Flehingen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1

BImSchG zur Betriebserweiterung sowie Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung

Ihr Antrag vom 18.10.2017, eingegangen am 20.10.2017, zuletzt geändert am 08.01.2019

Anlagen

1 gesiegelte Antragsunterlagen (Ausfertigung 1/12) sowie 1 ungesiegelte Antragsunterlagen (Ausfertigung 3/12) – werden getrennt versandt –

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.10.2017, eingegangen am 20.10.2017, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.9.1.1 (G/E), 8.11.2.1(G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1. zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und Demontage von Elektro- und Elektronikschrott, insbesondere Betriebserweiterung sowie Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung am Standort Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-Flehing, Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13.
- 1.2. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG mit ein:
 - a) die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO).
 - b) die Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 52 WHG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Wasserschutzgebietes „Siebenbrücken“ für die Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13.
- 1.4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 18.10.2017 mit Ergänzungen (s.u. Nr. 2 Antragsunterlagen) zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 4 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.9. Dieser Genehmigung liegt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung zugrunde.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen, Antragsunterlagen zugrunde:

Nr.:	Inhalt	Seiten
1.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
	Nachträgliche Beantragung Anpassung der Einordnung nach ElektroG nachgereicht am 08.01.2019	2
	Formblatt 1.1 – 1.2 (Antrag)	2
	Vollmacht, Bestätigung der Antragsunterlagen, Verpflichtungserklärung, Immissionsschutzrechtl. Genehmigung 23.04.2010	23
2.	Standort und Umgebung der Anlage	3
	Topographische Karte, Luftbild, Auszug aus der Liegenschaftskarte; Gemeinde Oberderdingen vom 07.08.2017	3
	Lageplan; Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, Plannummer: CR-LP-20171213, Stand 13.12.2017	1
	Bebauungsplan „Industriegebiet Oberderdingen“, 03.09.1999	28
	Kartenansicht Wasserschutzgebiet „Siebenbrunnen“	1
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15
	Formblatt 2.1 – 2.4 (Techn. Betriebseinrichtungen, Verfahren)	6
	Fließbild, Input- und Outputkatalog i.V. mit Lageplan „Zuordnung AVV-Nummern“; Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, Plannummer: CR-AVV- 20171213, Stand 13.12.2017	10
	Lagerliste CR Recycling GmbH nachgereicht am 09.05.2018	4
	Angaben zu Maschinen und Geräte	31
4.	Luftreinhaltung	2
	Formblatt 2.5 – 2.7 (Emissionen)	3

Nr.:	Inhalt	Seiten
	Staubprognose – Prognose der Emissionen und Immissionen; iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Projekt-Nr.: 17-05-07- FR, 15.12.2017	79
	Absaug- und Filteranlagen – Technische Daten,	1
	Absaugung Neubauhalle i.V. mit Plan Aufbau-Filteranlage, Zeichnungs-Nr.: CR01-03, 18.09.2017	5
	Absaugung Bestandshalle i.V. mit Plan Absaugung Bestands- halle; Zeichnungs-Nr.: CR, 20.09.2017	4
	Technische Daten Kamin, Prüfzeugnis M-Filter (IFA, 26.02.2015), Prüfzeugnis H-Filter (IFA, 09.04.2010)	17
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen	2
	Formblatt 2.8 – 2.9 (Lärm)	2
	Lärmprognose – Schalltechnische Untersuchung; Heine + Jud Ingenieurbüro für Umweltakustik, Projekt-Nr.: 2122/2, 18.12.2017	59
6.	Anlagensicherheit	5
	Formblatt 2.10 (Störfall), Betriebsanweisungen, Efb-Zertifikat, Zertifikat ElektroG	19
7.	Abfälle	1
	Formblatt 2.11 – 2.12 (Verwertung – Beseitigung)	6
8.	Wärmenutzung	1
9.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
10.	Brandschutz	1
	Formblatt 2.13 – 2.14 (Brandschutz)	2
	Brandschutzkonzept 3. Tektur – Ergänzung; TÜV Süd GmbH, 03.05.2018, nachgereicht am 04.05.2018	53
11.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	3
	Formblatt 2.15 – 2.17 (Arbeitsschutz), Gefährdungsbeurteil- ungen	15
12.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
	Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe)	1
	Prüfbericht nach AwSV – Umsetzung der AwSV Anforderun- gen, R+D Ingenieurleistungen , Bericht-Nr.: 17 KK BW 00022, 20.12.2017	10
	Technische Daten Dieseltank	5

Nr.:	Inhalt	Seiten
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, DIBt, Zulassungsnummer Z-54.3-518, 15.09.2016, nachgereicht am 02.05.2018	20
13.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung)	1
	Artenschutzrechtliche Beurteilung, Büro für Umweltplanung, 08.05.2018; nachgereicht am 08.05.2018	16
14.	Oberflächenbefestigung und Entwässerung	2
	Antrag auf Entwässerung; LUFT GmbH, Projekt-Nr.: 17/64, 10.01.2018	28
	Antrag auf Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Siebenbrunnen; LUFT GmbH, Projekt-Nr.: 17/64, 10.01.2018	6
15.	Bauvorlagen	1
	Bauantrag vom 15.01.2018 i.V. mit Lageplan „Zeichnerischer Teil zum Bauantrag“; Gerst Ingenieure, Plan-Nr.: G17176-7, 18.12.2017	10
	Zusammenstellung der Bauwerke und Kfz-/Fahrradstellplätze i.V. mit Lageplan „Freiflächenplan“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.: 1, 18.12.2017	3
	Erweiterung Betriebsgebäude um Büroräume und Wohnung; Baubeschreibung, Bauleiter, Ermittlung Kfz- und Fahrradstellplätze i.V. mit Plan „Grundriss EG und OG“ sowie „Ansichten und Schnitt“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.: 10 und 11, 18.12.2017	13
	Neubau Betriebshalle mit Sozialräumen; Baubeschreibung Bauleiter, Ermittlung Kfz- und Fahrradstellplätze, Feuerungsanlagen, Berechnungen i.V. mit Plan „Grundriss“, „Ansicht Ost, West“ sowie „Ansicht Nord, Süd, Schnitt“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.: 4, 5 und 6, 18.12.2017	15
	Neubau Kfz-Werkstatt mit Sozialräumen; Baubeschreibung Bauleiter, Ermittlung Kfz- und Fahrradstellplätze, Feuerungsanlagen, Berechnungen i.V. mit Plan „Grundriss EG, OG, Ansichten, Schnitt“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.: 7, 18.12.2017	13
	Neubau Schüttboxen (Nord-West); Baubeschreibung, Baulei-	6

Nr.:	Inhalt	Seiten
	ter, Berechnungen i.V. mit Plan „Grundriss, Ansichten, Schnitt“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.: 12, 18.12.2017	
	Neubau Schüttboxen (Süd-West); Baubeschreibung, Bauleiter, Berechnungen i.V. mit Plan „Grundriss“ und „Ansichten, Schnitt“, Architekturbüro Esslinger, Plan-Nr.:8 und 9, 18.12.2017	7

3. Anlagenbeschreibung

Gegenstand dieses Antrags ist die Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere die Demontage von Elektro- und Elektronikschrott. Die geplante Änderung umfasst die Betriebserweiterung sowie Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung am Standort Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-FleHINGen, Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13. Durch die Betriebserweiterung werden zu dem bereits bestehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäude nachfolgende Antragsgegenstände beantragt:

- Betriebsgeländeerweiterung des Bestandsgeländes Flst-Nr.: 9784/13 um die Erweiterungsflächen der Flurstück-Nr.: 9784/2, 9784/4 bis 9784/8.
- Erweiterung um die Nummer 8.9.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlungsanlage von nicht gefährlichen metallischen Abfällen, Durchsatzkapazität 60 t/d) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Aufstockung des bisher einstöckigen Verwaltungsgebäudes um ein Geschoss mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie einer Wohnung (BE 1)
- Erhöhung der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotten auf 305 t (bisher 120 t) und von gefährlichen Abfällen auf 560 t (bisher 149 t). Die Jahrestonnage wird von 18.000 t/a auf 26.550 t/a erhöht.
- Erweiterung der bestehenden Betriebshalle um 6 TFT-Bildschirmarbeitsplätze.
- Errichtung einer zweiten Betriebshalle zur maschinellen Aufbereitung von Elektroaltgeräten einschließlich der Maschinenteknik (Zweiwellen-

Zerkleinerer, Hammermühle, Sortierkabine mit 8 Sortierplätzen, Fördertechnik, BE 6), Abluftreinigungsanlage (Filter- und Absaugaggregate, BE 8) und überdachten Anlieferbereichen (BE 5 und 7).

- Errichtung eines eingeschossigen Sozialgebäudes als Kopfbau der zweiten Betriebshalle mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie einer Wohnung (BE 12).
- Errichtung von zwei Überdachungen für Lagerboxen (West und Süd, BE 9)
- Errichtung einer Kfz-Werkstatt mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen und Betriebsleiterwohnung (BE 10).
- Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle und Waschplatz.
- Errichtung von zusätzlichen Parkflächen, überdachten Fahrradabstellplätzen, Garagen sowie LKW- und Containerabstellplätze mit Sattelplatz.
- Herstellung der Oberflächenbefestigung und Entwässerung der Erweiterungsfläche.
- Anpassung der Einstufungen (Gerätekategorie und Sammelgruppen) gemäß ElektroG

Mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung betreibt die Fa. CR-Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75038 Oberderdingen-Flehingen, an ihrem Standort die nachfolgend aufgeführten genehmigungsbedürftig Anlagen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- a) Nr. 8.9.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlungsanlage von nicht gefährlichen metallischen Abfällen, Durchsatzkapazität 60 t/d)
- b) Nr. 8.11.2.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (sonstige Behandlungsanlage von gefährlichen Abfällen, Durchsatzkapazität 60 t/d)
- c) Nr. 8.11.2.4 mit Verfahrensart V (sonstige Behandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen, Durchsatzkapazität 20 t/d)

- d) Nr. 8.12.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, Gesamtlagerkapazität 560 t)
- e) Nr. 8.12.2 mit Verfahrensart V (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Gesamtlagerkapazität 305 t)

Folgende Abfallarten sind zukünftig für eine Behandlung a), b) und c) vorgesehen. Hierbei handelt es sich um bereits genehmigte (in Normalschrift dargestellt) und neu (in kursiver und fetter Schrift dargestellt) beantragte AVV-Nr.:

Zu a) Behandlung nicht gefährlicher metallischer Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Einzeldurchsatzleistung t/d
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	60
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	60
15 01 04	<i>Verpackungen aus Metall</i>	60
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	60
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	60
17 04 02	Aluminium	60
17 04 03	Blei	60
17 04 04	Zink	60
17 04 05	Eisen und Stahl	60
17 04 06	Zinn	60
17 04 07	gemischte Metalle	60
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	60
19 12 02	<i>Eisenmetalle</i>	60
19 12 03	<i>Nichteisenmetalle</i>	60
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	60
20 01 40	Metalle	60

Zu b) Behandlung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Einzeldurchsatzleistung t/d
15 01 02	<i>Verpackungen aus Kunststoff</i>	20
19 12 04	<i>Kunststoff und Gummi</i>	20
20 01 39	Kunststoffe	20

Zu c) Behandlung gefährlicher Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Einzeldurchsatzleistung t/d
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	60
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	60
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	60
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	60
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	60

Die Anlage verfügt über eine Gesamtbehandlungsleistung für nicht gefährliche Abfälle von max. **20 t/d**, für nicht gefährliche metallische Abfälle in Schredderanlagen (hier Hammermühle) von max. **60 t/d** sowie für gefährliche Abfälle von max. **60 t/d** bei einer üblichen Tagesbetriebszeit (werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von max. 16 h.

Folgende Abfallarten sind zukünftig für eine Lagerung d) und e) vorgesehen, hierbei handelt es sich um bereits genehmigte (in Normalschrift dargestellt) und neu (in kursiver und fetter Schrift dargestellt) beantragte AVV-Nr.:

Zu d) Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Lagermenge in t
08 03 17*	<i>Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</i>	5¹
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	5
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	20
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	10
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	420
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	75
16 06 01*	Bleibatterien	15
16 06 02*	<i>Ni-Cd-Batterien</i>	1
16 06 03*	<i>Quecksilber enthaltende Batterien</i>	1
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	3
20 01 33*	<i>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</i>	5

Zu e) Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Lagermenge in t
08 03 18	<i>Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen</i>	5¹
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	70
16 06 04	<i>Alkalibatterien (außer 16 06 03)</i>	5
16 06 05	<i>andere Batterien und Akkumulatoren</i>	5

¹ Maximale Lagermenge der Abfallmengen 08 03 17* und 08 03 18 zusammen auf 5 Tonnen beschränkt

AVV-Nr.	Bezeichnung	Max. Lagermenge in t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	70
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
19 10 01	<i>Eisen- und Stahlabfälle</i>	
19 10 02	<i>NE-Metall-Abfälle</i>	
19 12 02	<i>Eisenmetalle</i>	
19 12 03	<i>Nichteisenmetalle</i>	
20 01 40	Metalle	60
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
19 12 01	<i>Papier und Pappe</i>	20
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
19 12 04	<i>Kunststoff und Gummi</i>	
20 01 39	Kunststoffe	20
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
19 12 07	<i>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt</i>	
15 01 06	gemischte Verpackungen	20
20 03 01	<i>gemischte Siedlungsabfälle</i>	
19 12 12	<i>Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</i>	10
20 01 34	<i>Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen</i>	5

Die Anlage verfügt über eine maximale Gesamtlagerkapazität von **865 t** bzw. **26.550 t/a** an gefährlichen (**max. 560 t**) und nicht gefährlichen (**max. 305 t**) Abfällen zusammen.

Das Betriebsgelände untergliedert sich in die nachfolgende Betriebsbereiche (BE):

Betriebsbereich BE 1 – Verwaltungsgebäude, Waage

Anmelde- und Anlieferungsbereich einschließlich der Vorprüfung und Wiegung der Ein- und Auslagerungen. Die Parkplatzfläche für Mitarbeiter und Kunden wird um 22 zusätzliche Stellplätze erweitert. Der Verwaltungsbau wird um ein weiteres Geschoss mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie eine Wohnung vergrößert.

Betriebsbereich BE 2 – Inputlager und Sortierfläche Bildschirme

Anlieferung, Vorsortierung und Verladung der Bildschirme auf Paletten zum Transport für die weitere Behandlung in der Betriebshalle (BE 3).

Lagerung von gefährlichen (nur in abgedeckten und flüssigkeitsdichten Containern) und nicht gefährlichen Abfällen (Container, Gitterboxen) auf den asphaltierten Anliefer-, Lager- und Freiflächen sowie Batterien (in Fässer, Batteriepaloxe) in der betonierte Garage.

Betriebsbereich BE 3 – Behandlung von Bildschirmen

Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in verschiedenen Verfahrenslinien, welche nachfolgend kurz aufgeführt sind.

Verfahrenslinie 1 (Behandlung EAG der SG 4 – Haushaltsgroßgeräte)

Durch die Änderung wird die Verfahrenslinie 1 in den überdachten Betriebsbereich BE 9 Süd verlagert.

Verfahrenslinie 2 (Behandlung EAG der SG 1 – Kühlgeräte)

Durch die Änderung wird die Verfahrenslinie 2 in den überdachten Betriebsbereich BE 9 Süd verlagert.

Verfahrenslinie 3 (Behandlung EAG der SG 2 – Bildschirme, Monitore, TV-Geräte)

Demontage von Bildschirmen und TV-Geräten (Gerätekategorie 2). Es wird die Einrichtung von 6 weiteren Arbeitsplätzen einschließlich Absaugung und Abluftfilterung (Aktivkohlefilter und nachgeschaltetem Polzeifilter Klasse H13) für die Behandlung von TFT-Bildschirmen vorgesehen. Es erfolgt keine Änderung der genehmigten Behandlung. Die separierten Kunststoffabfälle werden in der bestehenden Presse nachbehandelt und die dabei entstehenden Ballen auf dem neu hinzugekommenen überdachten Betriebsbereich BE 9 gelagert.

Verfahrenslinie 4 (Behandlung EAG der SG 3 – Beleuchtungskörper)

Annahme und Sammlung von Beleuchtungskörper (Gerätekategorie 3). Die zeitweilige Lagerung von Leuchtstoffröhren aller Bauformen erfolgt auf dem überdachten Betriebsbereich BE 2 in den dafür erforderlichen Behältern.

Verfahrenslinie 5 (Behandlung EAG der SG 5 – Haushaltskleingeräten)

Durch die Änderung wird die Verfahrenslinie 5 in die Betriebsbereiche BE 5,6 und 7 verlagert.

Verfahrenslinie 6 (Sortierung Batterien)

Sammlung von Batterien aus der Direktannahme oder den Behandlungen von Elektroaltgeräten in bauartzugelassenen Behältern. Es erfolgt keine Änderung.

Verfahrenslinie 7 (Eisen und Metalle)

Sammlung von Eisen- und Nichteisenschrotten aus der Direktannahme oder den Behandlungen von Elektroaltgeräten. Die Lagerung erfolgt auf den Betriebserweiterungsflächen in Containern auf den Betriebsbereichen BE 4,7 und 9.

Verfahrenslinie 8 (Photovoltaik)

Annahme von Photovoltaikelementen ohne Behandlung. Es erfolgt keine Änderung.

Betriebsbereich BE 4 – Containerabstellplatz

Lagerung der fraktionierten Bauteile sowie der während der Behandlung von Elektroaltgeräten anfallenden nicht gefährlichen Abfälle in Containern und Gitterboxen. Es erfolgt keine Änderung.

Betriebsbereich BE 5 – Inputlager Elektroaltgeräte (SG 5)

Anlieferung, Zwischenlagerung, Vorsortierung und mechanische Behandlung (Zerkleinerung) von Elektroaltgeräten der Sammelkategorie 5, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Auf der überdachten Fläche erfolgt mittels Sichtprüfung eine Störstoffauslese von Elektroaltgeräten mit offensichtlich als gefährlich einzustufenden Bauteilen (z.B. asbesthaltige, PCB- oder quecksilberhaltige Geräte), welche an speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen in der bestehenden Betriebshalle BE 3 händisch zerlegt werden. Die mechanische Behandlung erfolgt über einen Zwei-Wellen-Zerkleinerer mit anschließender Gurtförderanlage, über die das zerkleinerte Material zur weiteren Behandlung in die Betriebshalle BE 6 transportiert wird. Entstehende Stäube während der mechanischen Behandlung werden über Saugstellen am Ort der Entstehung abgesaugt und zur Abluftfilter- und Absauganlage BE 8 abgeführt.

Betriebsbereich BE 6 – Aufbereitungsanlage Elektroaltgeräte (SG 5)

Abtrennung von Fe-Metallen mittels Überbandmagneten und manuelle Behandlung (Sortierung) in einer geschlossenen Sortierstation mit 8 Arbeitsplätzen. Hierbei erfolgt die Sammlung in dichten Containern der sortierten Fraktionen Ne-Metalle, Kabel, Kondensatoren, Batterien, Holz, Kupfer, Platinen, Metall-Kunststoffverbunde und Kunststoffe. Verbundstoffe von Eisen- und Nichteisenschrotten und Platinen werden zur weiteren mechanischen Behandlung der eingekapselten Hammermühle mit anschließendem Ne-Wirbelstromabscheider zugeführt. Entstehende Stäube während der mechanischen und manuellen Behandlung werden über Saugstellen am Ort der Entstehung abgesaugt und zur Abluftfilter- und Absauganlage BE 8 abgeführt. In der Betriebshalle BE 6 wird eine bauartzugelassene Trafostation installiert.

Betriebsbereich BE 7 – Outputlager

Witterungsgeschützte zeitweilige Lagerung der Outputfraktionen aus der mechanischen und manuellen Behandlung von Elektroaltgeräten in Containern.

Betriebsbereich BE 8 – Filter- und Absauganlage

2-Stufige Abluftreinigung über Gewebefilter (Filterklasse M) und Absolut-Filterelemente (Filterklasse H 13) einschließlich Ventilatoren und Abluftabführung über einen Abluftkamin. Zur Schallreduzierung erfolgt eine Schallschutzeinhausung des Ventilators sowie Ausblasschalldämpfer.

Betriebsbereich BE 9 – Überdachte Lagerboxen (Süd-West, Nord-West)

Die überdachten Lagerboxen stellen keinen ständigen Arbeitsplatz dar (Arbeitszeit bei Bedarf auf max. 2h/d beschränkt) und werden als dichte AwSV-Flächen errichtet.

Überdachte Lagerboxen (Nord-West, Schüttboxen 1-4):

Witterungsgeschützte zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Input- und Outputfraktionen)

Überdachte Lagerboxen (Süd-West, Schüttboxen 5-9):

Witterungsgeschützte zeitweilige Lagerung von EAG der SG 4 (Haushaltsgroßgeräten der Gerätekategorie 4). Bei Bedarf erfolgt eine manuelle Schadstoffentfrachtung. Lagertonnage max. 20 t.

Witterungsgeschützte zeitweilige Lagerung von Nachtspeicheröfen (asbesthaltig, Gerätekategorie 1) in gemäß TRGS 519 zugelassenen Verpackungen. Es erfolgt keine Behandlung. Lagertonnage max. 10 t.

Witterungsgeschützte zeitweilige Lagerung von EAG der SG 4 (Kühlgeräte) einschließlich manueller Demontage von Kabeln und losen Kunststoff- und Metallteilen. Lagertonnage max. 20 t.

Betriebsbereich BE 10 – Werkstatt mit Tank- und Waschplatz

Errichtung und Betrieb eines Werkstattgebäudes mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie einer Betriebsleiterwohnung. Der angrenzende Tank- und Waschplatz einschließlich eines Dieselkraftstofftankbehälters (980L, doppelwandig, mit Leckageanzeige und Anfahrschutz) wird gemäß AwSV errichtet. Die Entwässerung erfolgt über einen Koaleszenzabscheider mit integriertem Schlammfang. Der Verwaltungsbau wird um ein weiteres Geschoss mit Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie eine Wohnung vergrößert.

Betriebsbereich BE 11 – Abstell- und Umbrückplatz / Freiflächen

Innerbetrieblicher Transport sowie Warte- und Rangierbereiche der LKWs. Die Oberflächenbefestigung sämtlicher Freiflächen der Betriebserweiterung werden flüssigkeitsundurchlässig in Beton- und Asphaltbauweise gemäß den Vorgaben der AwSV ausgeführt.

Betriebsbereich BE 12 – Sozialgebäude

Eingeschossiger Kopfbau der Betriebshalle BE 6 mit Aufenthalts-, Umkleide-, Sozial- und Sanitäreinrichtungen.

4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen

A. Allgemeines

- A.1. Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bescheiden gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. durch die Änderung entfallen sind.
- A.2. Für die CR-Recycling ist diejenige Person mitzuteilen, die für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- A.3. Die Gesamtanlage darf werktags (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
- A.4. Die Lagerhöchstmenge beträgt bei nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotten 305 t und bei gefährlichen Abfällen 560 t, die Jahrestonnage 26.550 t/a.
- A.5. Betriebsbeauftragte
Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat im Rahmen der beantragten Tätigkeit gemäß der gesetzlichen Vorgaben folgende Betriebsbeauftragte zu bestellen und der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, anzuzeigen:
- Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) gemäß § 53 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. Bundesimmissionsschutzverordnung
 - Brandschutzbeauftragter gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz
 - Ersthelfer gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz
 - Betriebsärzte gemäß § 2 Arbeitssicherheitsgesetz

- A.6. Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, abzustimmen.

B. Baurecht

- B.1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- B.2. Die Baugenehmigung ist nur unter Einhaltung der Bedingung wirksam, dass eine grundbuchrechtliche Vereinigung mit Verschmelzung der Grundstücke mit den Flurstück-Nummern: 9784/2, 9784/4, 9784/5, 9784/6, 9784/7, 9784/8 und 9784/13 vorgenommen wird. Als Nachweis hierüber ist der zuständigen Baurechtsbehörde Landratsamt Karlsruhe vor Baufreigabe (Roter Punkt) der Fortführungsnachweis sowie der Grundbuchauszug vorzulegen.
- B.3. Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist durch einen zugelassenen Vermessungssachverständigen nachprüfen zu lassen, dass Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis hierüber ist der zuständigen Baurechtsbehörde Landratsamt Karlsruhe vor Baufreigabe (Roter Punkt) vorzulegen.
- B.4. Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung der zuständigen Baurechtsbehörde Landratsamt Karlsruhe vorzulegen. Die Prüfung der Statik wird vom Landratsamt Karlsruhe veranlasst. Erst danach kann die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt werden.
- B.5. Der/die in den Planunterlagen dargestellte(n) Kfz-(Garagen-) Stellplatze/Stellplätze ist/sind als notwendige(r) Stellplatz/Stellplätze herzustellen. (Mindeststellplatzgröße 2,30 m x 5,00 m)
- B.6. Gemäß § 67 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) wird für das genehmigte Bauvorhaben nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme die Schlussabnahme vorgeschrieben. Es ist der zuständigen Baurechtsbehörde, Landratsamt Karls-

ruhe, eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Schlussabnahme gegeben sind.

C. Naturschutzrecht

- C.1. Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Beschränkung auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen.

- C.2. Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch sachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

D. Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich mit hochwertigen aber gegenüber mechanischen Einflüssen sehr empfindlichen Böden befindet. Daher ist ein fachgerechter Ausbau und eine fachgerechte bodenerhaltende Maßnahme zumindest des Oberbodenaushubes (Mutterboden) der zuständigen Behörde, Landratsamt Karlsruhe, anzuzeigen.

- D.1. Für den Ausbau von Böden, die fachgerechte Zwischenlagerung und die Verwertung des Bodenaushubes ist eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.
- D.2. (Humoser) Oberboden / Mutterboden ist getrennt von anderen Böden abzuschleiben und getrennt zwischenzulagern. Der Oberboden muss als solcher wiederverwendet werden. (Hinweis: Die Zwischenlager-Zeitdauer soll kurz gehalten werden.)
- D.3. Die maximale Schütthöhe für Oberbodenmieten zur Zwischenlagerung darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Mieten sollen in Trapezform angelegt werden, damit ein Abfluss des Oberflächenwassers möglich ist. Der Boden darf nicht verdichtet werden.

E. Brandschutz

- E.1. Die Ausführungen des Brandschutzkonzeptes (3. Textur) für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. CR Recycling in Oberderdingen einschließlich der Errichtung und Umbau verschiedener Gebäude am Standort Robert-Bosch-Ring 9 vom 03.05.2018, Bericht-Nr.: IS-EG1-MAN/MD, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sind umzusetzen und zu beachten.
- E.2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Abschlussbericht des Brandschutzsachverständigen bzw. der Fachbauleitung –Brandschutz- vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Umsetzung aller Punkte aus dem Brandschutzkonzept (3. Textur) für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. CR Recycling in Oberderdingen einschließlich der Errichtung und Umbau verschiedener Gebäude am Standort Robert-Bosch-Ring 9 vom 03.05.2018, Bericht-Nr.: IS-EG1-MAN/MD, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH bestätigt wird.
- E.3. Die Flucht und Rettungswege müssen gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ durch entsprechend Hinweisschilder gekennzeichnet und ständig freigehalten werden.

- E.4. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14 406 bzw. DIN/EN3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Anzahl der Feuerlöscher muss auf Grundlage der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ermittelt werden. Die Anordnung der Feuerlöscher innerhalb der Gebäude hat an zentralen Stellen sowie im Bereich der vorhandenen Zu- und Notausgänge zu erfolgen.
- E.5. Bei der Lagerung von brennbaren Stoffen im Außenbereich ist ein brandlastfreier Streifen von mindestens 5,0 m zu den Gebäudeaußenwänden und deren Öffnungen sowie unter Vordächern einzuhalten. Feuerwehrflächen (zu- und Umfahrten bzw. Aufstellflächen) dürfen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

F. Wasserrecht

- F.1. Die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung der AwSV Anforderungen für die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Elektroaltgeräten für den Standort CR Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75038 Oberderdingen-FleHINGEN, vom 20.12.2017, Bericht-Nr.: 17 KK BW 00022, der R+D Ingenieurleistungen sind umzusetzen und zu beachten.
- F.2. Die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf Auffangwannen bzw. in Gefahrstoffschränken in der Werkstatt.
- F.3. Feste wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Dies gilt als erfüllt, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in witterungsbeständigen, bruchsicheren, verschlossenen Behältern bzw. Verpackungen oder auf überdachten Lagerplätzen gelagert werden.
- F.4. Bei den überdachten Lagerplätzen ist durch allseitigen Abschluss zu gewährleisten, dass das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann. Bei der Dimensionierung der Überdachung ist das Auftreten von Schlagregen zu berücksichtigen. Hierzu hat die Überdachung entweder mit

dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über diesen Bereich – vom Rand aus gemessen - hinauszuragen oder sie ist z.B. mit Schürzen auszustatten.

- F.5. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- F.6. Es ist eine Anlagendokumentation nach den Vorgaben der AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind zusätzlich erforderliche Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage sowie für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten erforderlich sind.
- F.7. Die in der Aufbereitungshalle BE 6 aufgestellten Maschinen (hier Ripper und Hammermühle) sind aufgrund der enthaltenen Hydrauliköle bzw. Schmierstoffe als HBV-Anlagen einzustufen. Die Hydraulikaggregate und Getriebe sind mit Auffangwannen auszurüsten. Die HBV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und anschließend spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- F.8. Zur Sicherstellung der erforderlichen Rückhaltevolumen herzustellende Aufkantungungen sind auf den Flächen BE 6 mit 30cm und BE 9 (Nord-West, Schüttboxen 1-4) sowie BE 9 (Süd-West, Schüttboxen 5-9) mit 5 cm gemäß der gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung der AwSV Anforderungen für die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Elektroaltgeräten für den Standort CR Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75038 Oberderdingen-Flehingen, vom 20.12.2017, Bericht-Nr.: 17 KK BW 00022, der R+D Ingenieurleistungen umzusetzen.
- F.9. Die ausschließlich für Lagerung von Kühlgeräten vorzuhaltende Box 5 der BE9 (Süd-West) ist zusätzlich mit einer Edelstahl-Auffangwanne auszurüsten.

Eigenverbrauchstankstelle / Tank- und Waschplatz

- F.10. Die Wasch- und Abfüllfläche neben der Werkstatt ist als Dichtfläche gemäß DWA-TRwS 781 ausgeführt. Der Tank- und Waschplatz ist fugenlos herzustellen. Die Fuge um den Einlauf (Vorschlammfang) ist als beaufschlagte Fuge auszuführen.
- F.11. In Leichtflüssigkeits-Abscheideanlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen, d.h. Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und somit nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.
- F.12. Der Betreiber der Abscheideanlage hat diese eigenverantwortlich in folgendem Umfang im Rahmen der anlagenbezogenen Eigenkontrolle durch einen Sachkundigen nach DIN 1999-100 überprüfen zu lassen:

Überprüfungen	Häufigkeit
Warn-, Signal-, Alarmanlagen, selbsttätiger Verschluss, Funktionskontrolle	monatlich
sonstige für die Abwasserbehandlung wichtige technische Einrichtungen und Anlagenteile Funktionskontrolle	monatlich
Feststellung der Höhe des Schlammspiegels im Schlammfang	monatlich
Feststellung der Ölschichtstärke im Abscheider	monatlich
Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes	monatlich

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Betriebstagebücher sind vom Betreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Einrichtungen und Geräte sowie das Betriebstagebuch sind bei der Anlage bereitzuhalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- F.13. Der Betreiber der Abscheideanlage hat diese einschließlich der nicht einsehbaren Zulaufleitungen vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen nach DIN 1999-100 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand - einschließlich Überprüfung der Dichtigkeit und sachgemäßen Betrieb - überprüfen zu lassen (Generalinspektion).
- F.14. Die nicht einsehbaren Ablaufleitungen sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 10 Jahren auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.
- F.15. Die Aufzeichnungen der Dichtigkeitsüberprüfungen sind bis zum Abschluss der folgenden Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Überprüfung, aufzubewahren.
- F.16. Die Inbetriebnahme einer Leichtstoffabscheideanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, mitzuteilen.
- F.17. Für die Dieseltankstelle ist gemäß AwSV eine Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen durchzuführen. Die Prüfprotokolle des Sachverständigen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, vorzulegen.

G. Immissionsschutzrecht

G.1. Lärm

Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung der Geräuschemissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort unterschreitet. Die vorgelegte Lärmprognose vom 18.12.2017 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.

Die Geräuschbelastung - Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu ermitteln. Die Immissionsrichtwerte für Immissi-

onsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung:

	Tags	Nachts
a) in Industriegebieten (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MI, MK, MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungen (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
c) in reinen Wohngebieten (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung. Bei der Messung gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Luftemissionen

G.2. Staub

Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung, Lagerung und Abtransport, staubförmige Emissionen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, vermieden werden.

Beim Be- und Entladen sind die staubförmigen Emissionen u. a. durch folgende Maßnahmen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft zu begrenzen:

- Maßnahmen, bezogen auf das Umschlagverfahren:
 - Minimierung der Fallstrecke
 - Anpassung von Geräten an das jeweilige Material / den jeweiligen Abfall
- Maßnahmen, bezogen auf das Umschlaggerät:
 - regelmäßige Wartung der Geräte
 - Minimierung von Anhaftungen

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen (Hammermühle, Zerkleinerer, Presse) zur Behandlung von festen Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

Aufgabestellen und Abwurfstellen der Förderanlagen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht. Das staubhaltige Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig, sowie nach Bedarf, zu säubern.

- G.3.** Anlagen sind nach Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich der Anlieferung und des Abtransports, staubförmige Emissionen möglichst vermieden

werden. Im Einzelnen sind bei den Messungen an der Emissionsquelle BE8, Kamin Filter- und Absauganlage, folgende Stoffe zu berücksichtigen:

▪ Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **5 mg/m³** nicht überschreiten.

▪ Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

▪ Anorganische Stoffe

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Emissionen dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für die Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Klasse I

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, die Massenkonzentration von **0,05 mg/m³** (gem. Nr. 5.2.2. TA-Luft)
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, die Massenkonzentration von **0,01 mg/m³**

Klasse II (gem. Nr. 5.2.2. TA-Luft)

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, jeweils Massenkonzentration von **0,5 mg/m³**

▪ Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe (gemäß Nr. 5.2.7.1.1. TA-Luft)

Die im Abgas enthaltenen Emissionen an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe sind so weit wie möglich zu reduzieren. Die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse I, als Mindestanforderung insgesamt die Massenkonzentration von **0,05 mg/m³** im Abgas nicht überschreiten.

Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As

- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

- Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (gemäß Nr. 5.2.7.2 TA-Luft)

Die Emissionen von Dioxinen und Furanen im Abgas, angegeben als Summenwert nach dem Verfahren des Anhangs 5 der TA-Luft, dürfen die Massenkonzentration von **0,1 ng/m³** nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden und soll 8 Stunden nicht überschreiten.

- Dibenzo(p)dioxine und -furane (PBDD/F)
- WHO-PCDD/F-PCB-TEQ

- G.4. An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- G.5. Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen. Die Messung ist bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- G.6. Alle drei Jahre ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle wiederkehrend dem Regierungspräsidium Karlsruhe nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmungen G.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Messungen sind bei maximaler Anlagenleistung durchzuführen.
- G.7. Die Messstelle ist zu verpflichten, vor jeder Messung eine Messplanung zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen, bei der Erstmessung vier Wochen vorher. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messun-

gen. Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen. Die Probenentnahme soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu erfolgen. Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

- G.8. Die Abluftauslässe müssen mindestens eine Höhe von 10 m über dem Boden und mindestens 3 m über dem Dachfirst haben.
- G.9. Durch den Einbau von Filtern (HEPA-Filter der Filterklasse H13 oder höherer Abscheidegrad, Partikelfilterklassen M6, Aktivkohlefilter) ist nach dem Stand der Technik sicher zu stellen, dass zu jedem Zeitpunkt Schadstoffemissionen in den Abluftströmen sicher zurückgehalten werden.
- G.10. Vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Abluftanlage und die Wirksamkeit der in die Abluftströme eingebauten Filter zu erbringen. Es ist ein Eignungsnachweis des Herstellers der Filter vorzulegen.
- G.11. Vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe der Wartungsplan der Abluftreinigungsanlage vorzulegen. Dieser muss konkrete Angaben zu den für die einzelnen Komponenten (z.B. Wirksamkeitsprüfung des HEPA-Filters, Aktivität der Aktivkohle) einzuhaltenden Wartungskriterien, –maßnahmen und –fristen enthalten.
- G.12. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen.
- G.13. Die Abscheideleistung der Filter im eingebauten Zustand ist nachzuweisen. Das gewählte Verfahren zum Nachweis ist im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

- G.14. Die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtungen ist täglich visuell zu prüfen, halbjährlich zu warten und durch Filterwächter an den Filteranlagen zu gewährleisten. Die Prüfungen und Wartungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Geruch

- G.15. Die Geruchimmissionen nach Nr. 3.1 der Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nutzungsgebiet	Relative Häufigkeit der Geruchsstunden
a) Wohn-/ Mischgebiet	0,10
b) Gewerbe-/ Industriegebiet	0,15
c) Dorfgebiet	0,15

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geruchimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung. Im Fall einer Messung gilt:

- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen, vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

H. Arbeitsschutz

- H.1. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.

- H.2. Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und in einer entsprechenden Wartungs- und Instandhaltungsübersicht zu dokumentieren.
- H.3. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate, Notschalter, raumlufttechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- H.4. In den Betriebshallen sollen soweit möglich Fahrzeuge mit Elektroantrieb eingesetzt werden (z.B. Gabelstapler). Dieselbetriebene Fahrzeuge sind mit Partikelfilter auszustatten. Die Fahrerkabinen sind klimatisiert mit Ansaugung über einen Schwebstofffilter, Klasse S, auszustatten.
- H.5. Die Betriebshallen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ auszustatten. Diese ist jährlich fachkundig zu warten und dabei eine Funktionsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- H.6. Für die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Die eingesetzten Arbeitnehmer sind vor Beginn der Arbeit und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die unterwiesenen Arbeitnehmer haben die Teilnahme an den Unterweisungen schriftlich zu bestätigen.
- H.7. Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- H.8. Der Unternehmer muss nach § 3 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ermitteln und festlegen:
- Art der erforderlichen Prüfung von Arbeitsmitteln,

- Umfang der erforderlichen Prüfung,
- Fristen der erforderlichen Prüfung,
- die notwendigen Voraussetzungen, die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind gem. § 14 BetrSichV aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist am Betriebsort vorzuhalten.

- H.9. Die Arbeitszeiten auf der BE 9 (überdachte Lagerboxen) sind auf max. 2 h/d begrenzt. BE 9 stellt keinen ständigen Arbeitsplatz dar.
- H.10. Aufgabe-, Abwurfstellen sowie offene Übergabestellen der Förderanlagen innerhalb von Betriebshallen sind zum Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitsschädlichen Emissionen zu kapseln und die staubhaltige Luft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

In Ausnahmefällen kann von einer Kapselung einzelner Aufgabe-, Abwurf- sowie Übergabestellen abgesehen werden, sofern als Ergebnis der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung durch staubförmige Emissionen ausgeschlossen werden kann.

I. Abfallrecht

- I.1. Bis spätestens Ende März des Folgejahres sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.2 sowohl eine Abfallbilanz als auch ein Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG für das abgelaufene Jahr unaufgefordert vorzulegen.
- I.2. Kühl- und Gefriergeräte dürfen nur auf der überdachten BE 9 (Schüttboxen Süd-West) in der mit einer Edelstahl-Auffangwanne vorgehaltenen Box 5 gelagert werden. Die Kühl- und Gefriergeräte sind aufrecht in der Box 5 zu stapeln. Die Lagermenge an Kühl- und Gefriergeräten (SG 1) auf der Fläche BE 9, innerhalb der Box 5, ist auf max. 20 Tonnen begrenzt.
- I.3. Sämtliche Abfallbehälter zur Lagerung und zum Transport auf dem Betriebsgelände dürfen unter Einhaltung des maximal zulässigen Befüllgewichts nicht über die Oberkante der Behälterwandung befüllt werden.

- I.4. Die Lagermenge an Haushaltsgroßgeräten der SG 4 auf dem Betriebsbereich BE 9 (Überdachte Lagerboxen, Süd-West) ist auf max. 20 Tonnen und die Lagermenge an Nachtspeicheröfen ist auf max. 10 Tonnen begrenzt.

J. Sicherheitsleistung

- J.1. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs.3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 52.800,- € zu erbringen.
- J.2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die zu erbringende oder bereits erbrachte Bürgschaft ganz oder teilweise durch eine andere Sicherheit ersetzt werden.

- J.3. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.
- J.4. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind Bedingungen für die Wirksamkeit dieser Genehmigung. Dies bedeutet, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem die Bürgschaftsurkunde beim Regierungspräsidium Karlsruhe

hinterlegt wurde. Der Betrieb der Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.

- J.5. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.
- J.6. Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.
- J.7. Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5. Hinweise

- 5.1. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz fordert das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente entsprechend dem beiliegenden Merkblatt. Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

6. Begründung

6.1. Sachverhalt

Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.04.2010 betreibt die Firma CR Recycling am Standort Robert-Bosch-Ring 9 in Oberderdingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten.

Mit Antrag vom 18.10.2017 hat die Firma CR Recycling eine Änderungs-genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. §§ 1, 2, 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV - und der Ergänzung um Nr. 8.9.1.1 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV über eine Betriebserweiterung sowie die Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung am Standort Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-Flehhingen, Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13 beantragt.

In den Antragsunterlagen wurde gleichzeitig die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen in der Ausführung des dem Genehmigungsantrag beigefügten Baugesuchs beantragt. Diesem Antrag hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 29.05.2018 unter entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

Mit dem Schreiben vom 08.01.2019 wurde vom Antragssteller die Anpassung der Gerätekategorien- und Sammelgruppenbezeichnungen gemäß ElektroG beantragt. Die Anpassung der neuen Zuordnungen, welche gemäß ElektroG ab 01.12.2018 Gültigkeit besitzen, wurde in dem vorliegenden Genehmigungsbescheid durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Antragsunterlagen die „alten“ Einstufungen aufgeführt sind. Von einer Anpassung der ge-

samen Antragsunterlagen wurde abgesehen, da es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelt, die aufgrund der Änderung des ElektroG zum 01.12.2018 erforderlich war und keine Veränderung der Gerätearten vorliegt.

6.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

6.3. Genehmigungsverfahren

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind der §§ 4 i.V.m. 16 Abs.1 und § 10 BImSchG in der derzeitigen Fassung mit den §§ 1, 2 4. BImSchV und den Nummern 8.9.1.1 (G/E), 8.11.2.1(G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des 1. Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) findet bei dem beantragten Vorhaben keine Anwendung.

Die nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 02.03.2018 sowie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Oberderdingen und des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Der Erörterungstermin wurde auf den 20.06.2018 festgesetzt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 12.03.2018 bis einschließlich 11.04.2018 im Bürgeramt/ Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 in Karlsruhe. Die Einwendungsfrist begann am 12.03.2018 und endete am 11.05.2018. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden in dem genannten Zeitraum nicht vorgebracht, sodass der Erörterungstermin aufgehoben werden konnte.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt

wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

a) Landratsamt Karlsruhe:

- Baurechtsamt
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Wasserbehörde
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Naturschutzbehörde

b) Gemeindeverwaltung Oberderdingen:

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Bauamt

Gemäß § 13 BImSchG sind andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einzuschließen.

6.4. Entscheidungsgründe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Dem Antrag konnte mit den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Diese sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

6.5. Begründung im Einzelnen

6.5.1. Stellungnahme Baurechtsamt:

Mit Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe wurden gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken geäußert, da die vorliegende Planung im Widerspruch zu den rechtskräftigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften steht. Die darin aufgeführten Punkte wurden am 13.03.2018 mit den Behördenvertretern und der Fa.

CR Recycling mit dem Ergebnis einer durchzuführenden Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB besprochen. Die Zustimmungsbestätigung des Gemeinderates Oberderdingen zu den Planungen für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sowie die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das interkommunale Industriegebiet, 4. BA (Kreuzgarten) wurden der zuständigen Genehmigungsbehörde am 13.03.2018 schriftlich zugesendet. Diese wurde am 19.03.2018 auf der Bekanntmachungsseite der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 33 BauGB wird erst nach dem Vorliegen der Planreife der Bebauungsplanänderung erteilt. Mit Rückmeldung vom 10.08.2018 von der Gemeindeverwaltung Oberderdingen wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf § 33 BauGB mitgeteilt. Die unter B aufgeführten Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der Baurechtsbehörde vom 22.02.2018 sind einzuhalten.

- 6.5.2. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Naturschutzbehörde: Da aufgrund der artenschutzrechtlichen Beurteilung vom Mai 2018 einschließlich der Nachuntersuchungen ein Eidechsenvorkommen und auch andere Vorkommen ausgeschlossen wurden, wurde dem Vorhaben mit Verweis auf die darin enthaltenen Maßnahmen V 01 und V 02 von der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Diese sind unter den Nebenbestimmungen unter Punkt C enthalten.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß den Bodenkarten der unteren Bodenschutzbehörde im Bereich von hochwertigen aber gegenüber mechanischen Einflüssen sehr empfindlichen Böden. Demzufolge ist der sachgemäße Umgang mit den anfallenden Bodenaushub durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Insbesondere ist der Oberboden / Mutterboden als solcher wiederzuverwenden. Dies wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt D sichergestellt.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Siebenbrunnen“, Zone III. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrages wurde die Befreiung der nach § 2 (1) Nr. 9 der Wasserschutzgebietsverordnung für das

Wasserschutzgebiet „Siebenbrunnen“ beantragt. Der Befreiung kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde zugestimmt werden. Eine Gefährdung von oberirdischen Gewässern ist bei planmäßiger Errichtung nicht zu erwarten. Die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung der AwSV Anforderungen für die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Elektroaltgeräten für den Standort CR Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75038 Oberderdingen-Flehen, vom 20.12.2017, Bericht-Nr.: 17 KK BW 00022, der R+D Ingenieurleistungen sind umzusetzen und zu beachten. Dies wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt F sichergestellt.

6.5.3. Stellungnahme Amt für Bevölkerungsschutz, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz:

Mit Vorlage des Brandschutzkonzeptes (3. Textur) für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. CR Recycling in Oberderdingen einschließlich der Errichtung und Umbau verschiedener Gebäude am Standort Robert-Bosch-Ring 9 vom 03.05.2018, Bericht-Nr.: IS-EG1-MAN/MD, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH konnte dem Vorhaben von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Bevölkerungsschutz – Brandschutz, zugestimmt werden.

6.5.4. Immissionsschutz:

Den im Bescheid enthaltenen Grenzwerten der Nebenbestimmung G.3 liegt das Gutachten zur Prognose der Emissionen und Immissionen vom 15.12.2017, Projekt-Nr. 17-05-07-FR, der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG zugrunde. Die darin aufgeführten Emissionsgrenzwerte führen zu einer Einhaltung der Immissionswerte gemäß Nr. 4.7.2 b) der aktuell gültigen TA-Luft. Potenziell quecksilberhaltige Geräte und Bauteile werden im Vorfeld der Zerkleinerung manuell, nach Sichtprüfung, aussortiert, wodurch von keinen quecksilberhaltigen Emissionen auszugehen ist. Der Grenzwert für Quecksilber wird aufgrund der immissionsschutzrechtlichen und gesundheitlichen Relevanz für die durchzuführenden Messungen gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA-Luft aufgeführt.

6.5.5. Arbeitsschutz

Die Betriebshalle BE 6 einschl. der Erfassung und Reinigung der staubhaltigen Luft stellt den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicher. Zusätz-

lich dienen die Kapselungen der Aggregate sowie Übergabestellen der Transporteinrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor staubhaltiger Abluft, welche einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen ist. Demnach werden den immissionsschutzrechtlichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei antragsgemäßer Errichtung und dem Betrieb entsprochen.

6.5.6. Abfallrecht:

Die Nebenbestimmung I.3 dient zur Verhinderung von Überladungen der Transport- und Lagereinheiten und dementsprechend zur Vermeidung von Verwehungen von Abfällen in die Umgebung.

6.5.7. Sicherheitsleistung:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung **der maximal zulässigen Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.03.2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aufgrund der von der Antragstellerin genannten Lagermengen in folgender Höhe:

AVV	Bezeichnung	Max. Lagermengen [t]	Entsorgungskosten	
			€/t	Summe
	1 Kühlgeräte			
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten.	20	170,00	3.400,00€
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
	2 Elektroaltgeräte			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen.	420	33,80	14.175,00 €
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	75	90,00	6.750,00 €
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	5	457,50	2.287,50 €
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	70	12,50	875,00 €
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	10	200,00	2.000,00 €
	3 Sortierreste			
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	10	160,00	1.600,00 €
	4 PPK			

AVV	Bezeichnung	Max. Lager- mengen [t]	Entsorgungskosten	
			€/t	Summe
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	20	25,70	514,00 €
19 12 01	Papier und Pappe			
	5 Kunststoffe			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	20	67,20	1.344,00 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
20 01 39	Kunststoffe			
	6 Altholz			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	20	47,90	958,00 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
	7 Sonstiges			
15 01 06	gemischte Verpackungen	20	160,00	3.200,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
	8 Farben			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	5	288,60	1.443,00 €
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			
Summe Entsorgungskosten (netto)				38.546,50€
+ 15 % Transportkosten				5.781,98 €
= Zwischensumme				44.328,48 €
zzgl. 19 % USt.				8.422,41 €
Summe (brutto)				52.750,89 €
			gerundet	52.800 €
zu erbringende Sicherheitsleistung				52.800 €

Dieser Berechnung liegen die vom Betreiber genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die wir mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen haben. Mit Ausnahme der Abfallgruppe 1 (Kühlgeräte), 3 (Sortierreste), 7 (Sonstige) und der AVV-Nr. 16 02 12* wurden für die Berechnung der Sicherheitsleistung die Mittelwerte der Entsorgungspreise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herangezogen. Für die Abfälle 16 02 13*/ 20 01 35*, 16 02 15* und 16 02 16 der Abfallgruppe 2 (Elektroaltgeräte) wurde der Medianwert der Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herangezogen.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Punkt K dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels - sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt. Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

7. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebüh-
rengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4
des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191), sowie

- a) der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März
2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung
vom 19. März 2018 (GBl. Nr. 6, S. 115) und der Nr. 8.4.1 i.V.m. den Nrn.
8.1.1., 9.2.4 und 13.4.4 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM)
- b) der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.
Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert am 10.05.2010 und der
Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzWM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	█	,- €
- davon Baukosten	█	,- €
- davon Anlagekosten	█	,- €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

**a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.4.1 i.V.m 8.1.1 des
Gebührenverzeichnisses UM**

█	=	█	€
█	=	█	€

b) Baugenehmigung gemäß Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses WM

█	=	█	€
---	---	---	---

**c) Befreiung von Verbot in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten gemäß
Nr. 13.4.4 GebVerz UM**

█	=	█	€
---	---	---	---

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt █ €

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Ent-
scheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fäl-
ligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszü-

schlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Schatz

